

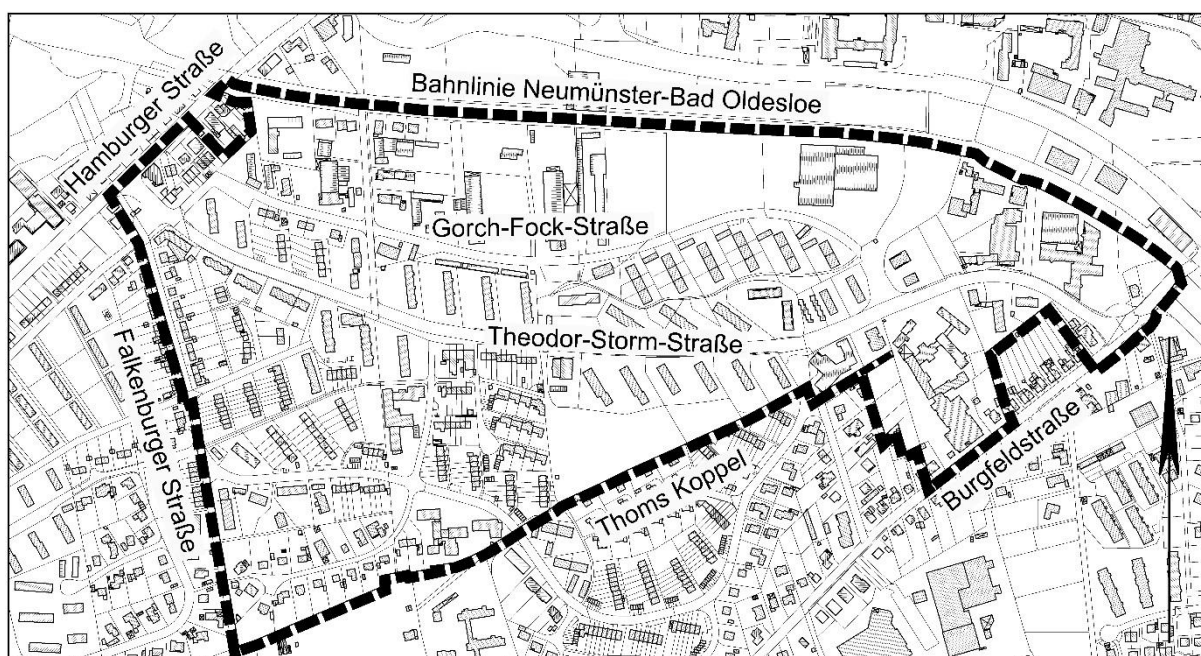
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Segeberg

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 (ehem. Durchführungsplan 6) der Stadt Bad Segeberg nach § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg in der Sitzung am 2. Februar 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 (ehem. Durchführungsplan 6) der Stadt Bad Segeberg (Stand: 11.12.2015) für das Gebiet Burgfeldstraße – Hamburger Straße (Theodor-Storm-Straße) und die Begründung (Stand: 01.12.2015) dazu liegen vom

7. März 2016 bis einschließlich 11. April 2016

in der Abteilung Bauen und Umwelt der Stadt Bad Segeberg, Lübecker Straße 9 in 23795 Bad Segeberg, 2. Obergeschoss, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00-12.30 und 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 13.00-18.00 Uhr und Freitag 8.00-12.30 Uhr öffentlich aus.



Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht zur Planung,
- Landschaftsplan,
- Kreis Segeberg vom 24.11.2015,
- Deutsche Bahn Immobilien Nord vom 16.11.2015

Eine Detailprüfung der Schutzgüter hat im Umweltbericht nicht stattgefunden, da die Entwicklung der Flächen seit einigen Jahrzehnten abgeschlossen ist und das Gebiet sich vollständig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuordnen lässt. Die vorhandene Bebauung und Erschließungsanlagen haben sich bereits auf die Schutzgüter ausgewirkt und weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Sofern Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch ein Vorhaben erwartet werden, kann ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verlangt werden.

Die Stellungnahme vom Kreis Segeberg bezieht sich auf:

- das Schutzgut Arten, insbesondere die Vögel und die Fledermäuse,
- die Darlegung der Umweltauswirkungen allgemein,
- die hohe Bedeutung des Südstadtparks und die Notwendigkeit diesen zu erhalten,
- die Gewährleistung der schadlosen Ableitung des Regenwassers bei Neuversiegelung.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien Region Nord bezieht sich auf:

- die durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Immissionen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Mit der öffentlichen Auslegung wird gem. § 47f GO insbesondere auch Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Bad Segeberg, den 22. Februar 2016

Stadt Bad Segeberg

(L.S.)

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister